

Rundschreiben Nr. 1/2020

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 14.01.2020

Steuerliche und andere Neuerungen

Mit dem Finanzgesetz 2020, Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 sind einige Steuer- und Abgabenbestimmungen erlassen worden. Auf diese und andere Neuerungen möchten wir in diesem Rundschreiben hinweisen.

Der Einkommenssteuer-IRPEF-Tarif bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Steuersätze für Einkommen von natürlichen Personen für 2019 sind demnach folgende:

23 %	für Jahreseinkommen bis zu 15.000.- Euro
27 %	von 15.000.- bis 28.000.- Euro
38 %	von 28.000.- bis 55.000.- Euro
41 %	von 55.000.- bis 75.000.- Euro
43 %	für Jahreseinkommen von mehr als 75.000.- Euro

IRAP

Der IRAP-Satz für 2019 beträgt in Südtirol 2,68 %.

Die Personalkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse sind bei der IRAP-Berechnung zur Gänze abzugsfähig. Die Personalkosten für saisonal Angestellte können im Jahr 2020 wiederum zur Gänze für die IRAP-Berechnung abgezogen werden, wenn die Saisonangestellten im selben Betrieb mindestens für 120 Tage und in mindestens zwei Geschäftsjahren angestellt waren.

Die Landwirtschaft bleibt zur Gänze von der IRAP-Pflicht befreit.

Aufwertung Grundstücke und Beteiligungen

Natürliche Personen können wiederum Beteiligungen und Grundstücke durch die Bezahlung einer Ersatzsteuer aufwerten. Die beedete Schätzung bezieht sich auf Vermögenswerte zum 01.01.2020 und muss bis 30.06.2020 erstellt werden. Die Ersatzsteuer beträgt 11 % auf den aufgewerteten Wert. Durch eine Aufwertung kann bei einem eventuellen zukünftigen Verkauf eine hohe Besteuerung des Mehrerlöses (Differenz zwischen Verkaufspreis und Anschaffungswert) vermieden werden.

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Die Mehrwertsteuer-Sonderabrechnung in der Landwirtschaft anhand der Verrechnungssätze unabhängig von der Höhe des Umsatzes wurde verlängert. Für die Befreiung von der Mehrwertsteuer und Registerführung gilt weiterhin die Umsatzgrenze von 7.000 Euro.

Steuerabsetzbeträge auf Sanierungen

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten und energetische Sanierungen und der Möbelbonus sowie der „Grünbonus“ werden auch für 2020 nach den derzeitigen Regeln verlängert:

- Energetische Sanierung 50 / 65 %;
- Wiedergewinnungsarbeiten 50 % mit Maximalbetrag von Euro 96.000 pro Baueinheit;
- 50 % Steuerabsetzbetrag für den Kauf von Möbel und Elektrogroßgeräten bis Euro 10.000 für Wohnungen in denen ab 01.01.2019 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind;
- Grün-Bonus in der Höhe von 36 % für die Pflege von Gärten und Grünanlagen bis max. 5.000 Euro.
- Es wird ein zusätzlicher Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 90 % für die Sanierung von Fassaden eingeführt. Der „Fassadenbonus“ gilt nur in historischen Ortskernen (Zone A) und Auffüllzonen (Zone B).

Die umstrittene Bestimmung, das gesamte Steuerguthaben bei energetischen Sanierungen auf das ausführende Unternehmen abzuwälzen, welches dem Kunden einen Skonto auf die durchgeführten Arbeiten zu gewähren hatte, wurde fast zur Gänze abgeschafft. Die Bestimmung kann nur mehr für umfangreiche Arbeiten in Kondominien mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200.000 Euro angewendet werden.

Investitionsbeihilfe

Die Sonderabschreibungen für neue Investitionsgüter und die Hyperabschreibung für technologische Investitionen wurden in der bisher geltenden Form nicht verlängert.

An Stelle der erhöhten Abschreibung wird für Neuinvestitionen eine Steuergutschrift in der Höhe von 6 % statt der vorhergehenden Superabschreibung und in der Höhe von 40 % statt der Hyperabschreibung gewährt. Diese Steuergutschrift kann mittels F24 in 5 Jahresraten kompensiert werden. Die Steuergutschrift von 6 % gilt auch für Freiberufler, die Steuergutschrift für technologische Investitionen in der Höhe von 40 % gilt nur für Unternehmen. PKW's und Immobilien sind weiterhin ausgeschlossen von dieser Investitionsbeihilfe.

Gefördert wird auch eine Übergabe der Investitionsgüter innerhalb 30.06.2021, wenn innerhalb 31.12.2020 für das bestellte Investitionsgut eine Anzahlung von mindestens 20 % geleistet wird.

Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuergutschrift ist, dass auf den elektronischen Rechnungen das Gesetz angeführt sein (Art. 1, Komma 184-194 Gesetz 160/2019).

Neuerungen Pauschalbesteuerung

Unternehmer und Freiberufler mit Umsätzen bis 65.000 Euro können unter bestimmten Voraussetzungen die Pauschalbesteuerung in der Höhe von 15 % des steuerbaren Einkommens anwenden. Es gelten ab 01.01.2020 folgende Ausschlussgründe für die Anwendung: Einkommen aus Angestelltenverhältnis oder Pensionseinkünfte von über 30.000 Euro jährlich, man darf nicht gleichzeitig Teilhaber an einer Personengesellschaft, Freiberuflergemeinschaft oder an einem Familienunternehmen sein. Das Halten von Beteiligungen an einer GmbH ist möglich, solange man nicht eine Mehrheitsbeteiligung besitzt. Zudem darf man auch nicht vorwiegend gegenüber einem Auftraggeber tätig sein, mit welchem in den zwei vorhergehenden Jahren ein unselbständiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Durch die wieder eingeführte Einschränkung von max. Euro 30.000 Einkommen aus Lohnabhängiger Arbeit bzw. gleichgestelltem Einkommen, werden zahlreiche Steuerpflichtige ab 01.01.2020 das Normalsystem anwenden müssen mit elektronischer Rechnungsstellungspflicht und sonstigem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und hoher steuerlicher Mehrbelastung.

Sonstige Neuerungen

Gesetzlicher Zinsfuß: der Gesetzliche Zinsfuß sinkt ab 01.01.2020 von 0,8 % auf 0,05 %.

Enasarco: der Beitragssatz auf Provisionen der Handelsvertreter steigt ab 01.01.2020 von 16,50 % auf 17,00 %.

Senkung Schwelle für Bargeld: Die Schwelle für die Verwendung von Bargeld sinkt ab 01.07.2020 auf 2.000 Euro, ab 01.01.2022 auf 1.000 Euro.

Wiedereinführung ACE: Die im Vorjahr abgeschaffte Förderung der Eigenkapitalerhöhung ACE wird rückwirkend für 2019 wieder eingeführt. Stattdessen wird die geplante und noch nicht eingeführte Mini-IRES endgültig abgeschafft.

Einheitsbesteuerung Vermietung: die Einheitssteuer in der Höhe von 21 % für Einkünfte aus Vermietung von Geschäftslokalen durch Privatpersonen wird nicht verlängert. Für Mietverträge, die im Vorjahr neu mit Option für die Ersatzsteuer abgeschlossen wurden, bleibt diese bis zur Fälligkeit aufrecht.

Abzugsfähigkeit Immobiliensteuer: die GIS für Betriebsgebäude ist mit Wirkung 2019 im Ausmaß von 50 % als Aufwand abzugsfähig.

Privatisierung für Einzelunternehmen: Die bereits im Vorjahr vorgesehene Möglichkeit zur Privatisierung von betrieblich genutzten Immobilien wird neu aufgelegt. Die Ersatzsteuer beträgt 8 % auf die Differenz zwischen Normalwert und Restbuchwert, wobei statt dem Normalwert wahlweise der aufgewertete Katasterwert für die Berechnung herangezogen werden kann.

Aufwertung Anlagegüter: Es gibt wieder die Möglichkeit der freiwilligen Aufwertung von Anlagegütern durch Bezahlung einer Ersatzsteuer in der Höhe von 12 % für abschreibbare Güter und 10 % für nicht abschreibbare Güter.

Absetzbetrag für technologische Fortbildung von Mitarbeitern: für Ausgaben betreffend die Weiterbildung im Bereich „Industrie 4.0“ für Arbeitnehmer gibt es im Jahr 2020 wiederum einen Absetzbetrag. Es wird eine Staffelung vorgesehen, für die Kleinunternehmen beträgt der Bonus 50 % der zulässigen Ausgaben in der Höhe der entsprechenden Personalkosten, die im Zeitraum der Fortbildung anfallen (nicht 50 % der Weiterbildungsspesen).

Baby-Bonus: für jedes im Jahr 2020 geborene Kind erhalten die Eltern mit einem niedrigen ISEE-Indikator für Einkommens- und Vermögenslage einen Betrag von 160 Euro monatlich, bei höheren Einkommen sinkt der monatliche Beitrag auf 80 Euro; der Betrag wird vom INPS ausbezahlt.

Forschung und Entwicklung: Es wird eine Steuergutschrift für spezifische technologische und innovative Tätigkeiten und Innovationen vorgesehen.

Steuerabsetzbeträge: Die Höhe der Absetzbeträge wird neu geregelt. Bis zu einem Gesamteinkommen von 120.000 Euro stehen diese voll zu, bis zu 240.000 Euro teilweise und ab 240.000 Euro fallen diese zur Gänze weg. Die neue Regelung gilt nicht für Steuerabsetzbeträge für Arztspesen und Medikamente, Passivzinsen für Hypothekendarlehen sowie für Sanierungen. Alle Spesen müssen für die steuerliche Absetzbarkeit mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden (außer Medikamente, medizinische Produkte und ärztliche Leistungen die eine Konvention mit dem nationalen Gesundheitswesen SSN haben).

Sachbezug Firmenwagen: Die Weiterbelastung der betrieblichen und privaten Nutzung eines PKW an einen Angestellten wird für ab 01.07.2020 neu abgeschlossene Nutzungsverträge abhängig von der Abgasemission des PKW's erhöht. Bei stark umweltverschmutzenden PKW's erhöht sich der weiterzubelastende Betrag an den Angestellten deutlich.

Verrechnung F24: Die Verrechnung von Steuerguthaben über 5.000 Euro ist in Zukunft erst nach der telematischen Abgabe der entsprechenden Steuererklärung möglich, aus der das Steuerguthaben hervorgeht.

Lotterie für Kassazettel: Ab 01.07.2020 wird eine Lotterie für die Kassazettel eingeführt.

Kunden- Lieferanten-Liste Ausland / Spesometro estero: die Meldung für Geschäftsvorfälle mit dem Ausland ist ab 01.01.2020 nicht mehr monatlich telematisch zu versenden, sondern nur mehr trimestral.

Steuerbegünstigung für Rückkehrer: Die Steuerbegünstigungen für Rückkehrer aus dem Ausland werden verlängert. Wer für mindestens 2 Jahre nach Italien zurückkehrt und vorher mindestens 2 Jahre nachweislich im Ausland ansässig war, muss nur 30 % des Einkommens besteuern, die restlichen 70 % des Einkommens sind steuerfrei.

Mehrerlöse Verkauf Immobilien: bei einem Verkauf von Immobilien (ausgenommen Erstwohnung) durch Privatpersonen innerhalb von 5 Jahren ab dem Erwerb sowie beim Verkauf von Baugrundstücken durch Privatpersonen, kann der entstehende Mehrerlös mit einer Ersatzsteuer von 26 % abgegolten werden. Bisher lag die Ersatzsteuer bei 20 %.

Wir haben uns hier darauf beschränkt, Ihnen die wesentlichen Veränderungen im Steuerbereich in kürzest möglicher Form bekannt zu geben. Für genauere Auskünfte über sämtliche Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner